

# Familienzulagen in der Landwirtschaft erhöht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838165>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Familienzulagen in der Landwirtschaft erhöht

## Neue Ansätze sind ab 1. April 1992 in Kraft

*In der April-Nummer der «ZöF» wurden die neuen Ansätze der Familienzulagen 1992 veröffentlicht. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Ansätze für die Kinderzulagen in der Landwirtschaft mit Wirkung ab dem 1. April 1992 erhöht.*

Der Bundesrat hat sowohl bei den Einkommensgrenzen wie bei den Ansätzen der Kinderzulagen Änderungen vorgenommen. Neu wird der Grundbetrag der Einkommensgrenze für haupt- und nebenberufliche Landwirte bei 30 000 Franken reinem Einkommen pro Jahr liegen (bisher 27 500 Franken). Sofern dieses Einkommen um höchstens 3500 Franken (bisher 3000 Franken) überstiegen wird, besteht Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird das Einkommen um mehr als 3500, höchstens aber um 7000 (bisher 6000) Franken überstiegen, besteht Anspruch auf einen Drittel der Zulagen.

Die Ansätze der Kinderzulagen für Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden um 20 Franken angehoben. Sie betragen damit für die ersten beiden Kinder im Talgebiet 135 Franken und im Berggebiet 155 Franken, für das dritte und jedes weitere Kind im Talgebiet 140 Franken und im Berggebiet 160 Franken pro Monat. cab

---

## VERANSTALTUNGEN

---

### Auflösung der Generationen? . . .

Unsere gewohnte Sichtweise von Altersgruppen, wie beispielsweise die Aufteilung des Lebenslaufs in drei Hauptphasen – Ausbildungszeit, Erwerbszeit, Ruhestand, entspricht immer weniger den heutigen Anforderungen. Mit «*Auflösung der Generationen? Auflösung starrer Altersgrenzen? Folgen für Arbeit, Familie, Öffentlichkeit*» ist eine Veranstaltung vom 17. bis 18. September 1992 im Gottlieb Duttweiler Institut betitelt, die das GDI zusammen mit der Abteilung Sozialfragen des Migros-Genossenschafts-Bundes entwickelt hat. Mit verschiedenen Arbeitsmethoden werden die tiefgreifenden Veränderungen diskutiert sowie Neuorientierungen und Handlungsstrategien evaluiert. Die Hauptreferenten/-innen, zu denen u. a. Reimer Gronemeyer, Jürg Willi, Marlies Buchmann, Kurt Lüscher und Martin Kohli gehören, dürften spannende Dialoge garantieren. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an innovative Führungsverantwortliche aus Unternehmen, Beratung und sozialen Institutionen, die sich mit altersgruppenspezifischen Problemen beschäftigen und erfahren möchten, welche künftigen Veränderungen für den eigenen Arbeitsbereich zu erwarten sind.

Das detaillierte Programm kann bei Frau Esther Vonesch, Gottlieb Duttweiler Institut, Langhaldenstr. 21, CH-8803 Rüschlikon, Tel. 01/724 61 11, bezogen werden. pd